



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
164. Jahrgang
Köln, 1. November 2024

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 165 Botschaft des Heiligen Vaters zum 8. Welttag der Armen am 17. November 2024..... 274

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 166 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 276

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 167 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 277

Nr. 168 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 277

Nr. 169 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 278

Nr. 170 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 278

Nr. 171 Ordnung für Praktikumsverhältnisse 279

Nr. 172 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 279

Nr. 173 Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst und ihren Dienstgebern für den Bereich des Erzbistums Köln im Sinne von § 47 KAVO (SchlichtungsausschussO EBK). 280

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 174 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 285

Nr. 175 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025 286

Nr. 176 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 287

Nr. 177 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024 287

Nr. 178 Directorium 2025 288

Nr. 179 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2025 288

Personalia

Nr. 180 Personalchronik 289

Weitere Mitteilungen

Nr. 181 Versammlung der Mitarbeitenden des EGV, des Offizialates und der angeschlossenen Einrichtungen am 7. November 2024. 294

Nr. 182 Einführungskurse für Kommunionhelferinnen und -helfer 2025 294

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 165 Botschaft des Heiligen Vaters zum 8. Welttag der Armen am 17. November 2024

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: *das Gebet des Armen!* Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch *Jesus Sirach*, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist *das Gebet*. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: „Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht“ (Sir 51,13).

4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die *Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes* einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: „Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschaut. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen“ (Sir 35,21-22). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott wären wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. *Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik*, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. „Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir *das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten*. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefördert werden muss. Denn „die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des

Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen“ (*ebd.*, 200).

All dies erfordert ein *demütiges Herz*, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der heilige Bischof Augustinus sagte: „Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig“ (*Sermones*, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. *Lk* 15, 11-24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! *Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe*. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: „Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2).

7. Der *Welttag der Armen* ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. *Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich*; denn „der Glaube ohne Werke [ist] tot“ (*Jak* 2,26). *Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft*. „Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert“ (Benedikt XVI., *Katechese*, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von *Mutter Teresa von Kalkutta* zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass *das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte* für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: „Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein“.

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den heiligen Benedikt Joseph Labre (1748-1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche *Santa Maria ai Monti* ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament

und in der *Nachfolge Christi*. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, *Pilger der Hoffnung* zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, „die kleinen Details der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wiederherzustellen.

10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen *Freunde der Armen* zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: „Ich bin die Jungfrau der Armen“. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024, Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, des Schutzpatrons der Armen.

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 166 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 167 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 121, S. 195 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 14 Absatz 10 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15)“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 Anlage 30 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„– Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Mai 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D (Inflationsausgleich gem. § 3 Nr. 11c EstG).“
4. In der Anlage 31 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„– AGIAMONDO e.V. (vormals: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe, AGEH, e.V.), Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2029“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 168 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

– Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums

Köln 2021, Nr. 156, S. 190 ff.), zuletzt geändert am 20. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 160, S. 210) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 169 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

– Änderungen der PiA-Ordnung –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, S. 95 ff.), zuletzt geändert am 20. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 161, S. 210 f.), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 170 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

– Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143 S. 181 ff.) in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 20. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 162, S. 211), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 171 Ordnung für Praktikumsverhältnisse

– Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.) zuletzt geändert am 20. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 163, S. 211) wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 172 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2024 die Höhe der Gestellungsgelder 2025 beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 04. Dezember 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 5, S. 4/5), wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für 2025 beträgt jährlich wie folgt:

Gruppe	EUR/Jahr
I	83.160
II	69.240
III	51.480
IV	43.920

2. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Köln, 9. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 173 Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst und ihren Dienstgebern für den Bereich des Erzbistums Köln im Sinne von § 47 KAVO (Schlichtungsausschuss O EBK)

Ordnung für den Schlichtungsausschuss
für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern¹ im kirchlichen Dienst und ihren Dienstgebern
für den Bereich des Erzbistums Köln im Sinne von § 47 KAVO
(Schlichtungsausschuss O EBK)

§ 1

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis besteht für den Bereich des Erzbistums Köln ein Schlichtungsausschuss.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat. Für den Schlichtungsausschuss besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses für den Bereich des Erzbistums Köln hat folgende Anschrift:

Schlichtungsausschuss für den Bereich des Erzbistums Köln
c/o Erzbischöfliches Offizialat

Besucheranschrift:
Roncalliplatz 2
50667 Köln

Postanschrift:
Postfach 10 11 27
50451 Köln

Tel. 0221/1642-5650

Fax: 0221/1642-5652.

(3) Der Schlichtungsausschuss verhandelt Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 aus allen Arbeitsvertragsordnungen, die durch eine Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne von Artikel 9 Grundordnung beschlossen und für den Bereich des Erzbistums Köln rechtswirksam in Kraft gesetzt worden sind; dies sind insbesondere die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO NW) und ihre Anlagen, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, die Ordnung für Praktikumsverhältnisse, die PiA-Ordnung sowie die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen. Darüber hinaus ist der Schlichtungsausschuss zuständig für kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit dieses Schlichtungsausschusses einzelvertraglich vereinbart haben, oder falls ein Vertragspartner aus diesem Bereich das Schlichtungsverfahren wünscht.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Mitarbeiter nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(5) Der Schlichtungsausschuss verhandelt ferner Streitigkeiten aus beamtenähnlichen Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Dienst mit Ausnahme solcher des lehrenden Schulpersonals (siehe § 1 Absatz 3 KAVO).

(6) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der erzbischöflichen Sendung oder Beauftragung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z.B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht unter den Aufgabenbereich des Schlichtungsausschusses.

(7) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband gemäß § 22 AVR bleibt von dieser Ordnung unberührt.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf sämtliche Geschlechter.

(8) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 2

Der Schlichtungsausschuss ist örtlich zuständig für den Bereich des Erzbistums Köln mit seinen Dienststellen und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, andere kirchliche Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet des Erzbistums Köln haben.

§ 3

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie dieser.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter beruft der Erzbischof. Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (DiAG MAV) ist dazu rechtzeitig zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ein Beisitzer muss der Gruppe der Mitarbeiter, der andere der Gruppe der Dienstgeber angehören.

(6) Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter müssen Mitarbeiter des Erzbistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.

(7) Die Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes stammen. Aus der Gruppe der Mitarbeiter werden mindestens sechs Beisitzer von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (DiAG MAV) benannt. Gemeinde- und Pastoralreferenten werden vom Generalvikar bestätigt, alle anderen von der Amtsleitung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

(8) Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber müssen Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

(9) Aus der Gruppe der Dienstgeber werden mindestens sechs Beisitzer berufen, darunter mindestens ein Pfarrer. Die Zahl der Beisitzer legt die Amtsleitung des Erzbischöflichen Generalvikariates fest. Priester werden vom Generalvikar, alle anderen von der Amtsleitung berufen.

§ 4

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Berufung des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, und endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden.

(2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt erst, wenn der Vorsitzende berufen worden ist.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden oder eines Beisitzers erfolgt eine Nachbenennung bzw. Nachberufung gemäß § 3 für den Rest der Amtszeit.

(4) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses endet,

- wenn eine Voraussetzung für seine Tätigkeit wegfällt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird,
- im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
- bei Abberufung durch den Erzbischof / die Amtsleitung bei groben Pflichtverletzungen.

(6) Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Schlichtungsausschuss die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses weiter.

§ 5

Zu der Verhandlung des Schlichtungsausschusses gemäß § 8 zieht der Vorsitzende aus der Liste der Beisitzer einen Vertreter der Mitarbeiter und einen Vertreter der Dienstgeber hinzu. Der Vertreter der Mitarbeiter soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeiters angehören. Der Vertreter der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein. Die Beisitzer sollen rotierend berücksichtigt werden.

§ 6

(1) Bei Befangenheit dürfen der Vorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern. des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 ZPO entsprechend.

(3) Über den Ausschluss sowie die Ablehnung nach Abs. 2 befindet der Schlichtungsausschuss unter Ausschluss des Betroffenen nach dessen Anhörung. Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter vom Ausschluss oder der Ablehnung betroffen, so befindet der Schlichtungsausschuss unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(4) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit einem entsprechend umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 7

(1) Beteiligte am Verfahren sind:

1. Antragsteller
2. Antragsgegner.

(2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr bzw. einer Vertrauensperson als Beistand auftreten.

(3) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Den Antrag kann der Mitarbeiter, der Dienstgeber oder ein Bevollmächtigter stellen. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

(4) In dem Antrag ist der Antragsteller, der Antragsgegner, der Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten sowie ein bestimmtes Antragsbegehren näher zu bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke in Kopie beigelegt werden.

(5) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

(6) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Schlichtungsausschuss. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren dann durch Beschluss für beendet.

(7) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

(8) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen.

§ 8

Der Schlichtungsausschuss verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen, kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu können eine Erörterung vor dem Vorsitzenden oder ein Einigungsvorschlag gehören.

§ 9

(1) Der Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand vorzubereiten; er soll vorsorgend darauf hinwirken, dass die Beteiligten sich möglichst vor dem angesetzten Termin, spätestens im Termin, vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen. Soweit es für das Verfahren erforderlich ist, kann der Schlichtungsausschuss Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, hinzuziehen.

(2) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(3) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Schriftform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(4) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 10

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende.

(2) Zu den Sitzungen muss schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann fernmündlich ein Termin abgestimmt werden.

§ 11

(1) Die mündliche Verhandlung finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit der Teilnahme für alle Beteiligten und wenn sichergestellt ist, dass Dritte von der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Verhandlung ist unzulässig. Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Beteiligten, an der ein anderer Teil der Beteiligten mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende.

(2) Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch einen durch Sachkunde ausgewiesenen Beistand vertreten lassen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragstellers bzw. seines Vertreters erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragsgegners bzw. seines Vertreters ergeht in den Fällen des § 1 Absatz 4 eine Entscheidung nach Aktenlage. In den Übrigen Fällen kann der Ausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

(3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 12

(1) In der Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vom Schlichtungsausschuss zu bestimmenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung für gescheitert.

(5) Wird eine Schlichtung zu einem Streitgegenstand nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss für gescheitert erklärt, so kann ein Antrag zum selben Streitgegenstand nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 13

(Verfahren nach § 1 Absatz 4 - Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag)

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 1 Absatz 4 mit Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Erzbischof zu übermitteln.

§ 14

(Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 13)

- (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und dem Schlichtungsausschuss hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber dem Schlichtungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Erzbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 15

Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist.

§ 16

Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten und Auslagen selbst; dies gilt auch für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten.

§ 17

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Schlichtungsausschuss bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Schlichtungsausschuss.
- (4) Der Vorsitzende belehrt die Beisitzer des Schlichtungsausschusses über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Beisitzers statt, so

ist diesem Beisitzer Freizeitausgleich zu gewähren. Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz notwendiger Reisekosten im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zur Reisekostenvergütung (Anlage 15 KAVO) des Erzbistums Köln durch das Erzbistum.

(6) Die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige erhalten Auslagenersatz notwendiger Reisekosten im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zur Reisekostenvergütung (Anlage 15 KAVO) des Erzbistums Köln durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(7) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(8) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 18

Die vorliegende Ordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern vom 30. Juni 1989 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1989, Nr. 173, S. 210 ff.), zuletzt geändert am 29. Mai 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 151, S. 131) mit folgender Maßgabe außer Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses durch Benennung der Mitglieder nach dieser Ordnung im Amt. Solange führt der bisherige Schlichtungsausschuss die Geschäfte weiter. Schlichtungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits anhängig waren, werden nach der bisherigen Ordnung abgewickelt.

Köln, 14. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 174 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2024

Köln, 16. Oktober 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühlicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden.

Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer Erz-Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Koll 14 GKZ xxx Adveniat 2024“ vollständig bis spätestens zum 07. Februar 2025 auf das Erzbistumskonto zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die Erz-Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295; Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 175 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Köln, 16. Oktober 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechtesschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottesfeier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 176 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Köln, 15. Oktober 2024

Das Dienstsiegel des Erzbischöflichen Generalvikariates (Siegelumschrift: „+ S · VICARIATUS · GENERALIS · ARCHIEPALIS · COLONIENSIS“) mit dem Beizeichen „14“ ist verloren gegangen. Gemäß § 7 Abs. 2 Siegelordnung vom 11. Juli 2024 wird es hiermit für ungültig erklärt. Eventuelle Feststellungen einer unbefugten Benutzung oder Hinweise zum Verbleib sind zu richten an recht@erzbistum-koeln.de oder Erzbischöfliches Generalvikariat, Bereich Recht & Compliance, Marzellenstraße 32, 50668 Köln.

Köln, 15. Oktober 2024

Dr. Heike Gassert
Justitiarin

Nr. 177 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Köln, 16. Oktober 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite

Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 178 Directorium 2025

Köln, 16. Oktober 2024

Zum neuen Kirchenjahr erscheint das Directorium 2025. Es beginnt mit dem 1. Advent 2024 und endet mit dem 31. Dezember 2025. Das Directorium 2025 für das Erzbistum Köln wird bis Ende November ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle als Sammelversand an die Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders finden Sie mit Beginn des neuen Kirchenjahres als PDF-Datei auf den Seiten des Erzbistums Köln unter www.liturgie-erzbistum-koeln.de in der Kategorie „Gottesdienst feiern“.

Weitere Exemplare (6,00 Euro/Stck. zzgl. Versandkosten) können per Mail an info@domladen.de bestellt werden.

Nr. 179 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2025

Köln, 14. Oktober 2024

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvollerweise orientiert sich die Vorbereitungszeit am liturgischen Jahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen. Alljährlich bieten auch die Büros der Katholischen Glaubensinformation kgi-fides Taufkurse an.

2. Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Sonntag in der Fastenzeit 2025

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Sonntag in der Fastenzeit, dem 08.03.2025, um 15.00 Uhr in St. Gereon, Gereonskloster 2 in Köln eingeladen. Die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Begleiterinnen und Begleiter treffen sich um 14.30 Uhr in der Kirche zur Vorbereitung und Stellprobe. In der Feier der Zulassung stellen sich die Katechumenen dem Erzbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde. Pfarrer, die in den nächsten Wochen bis zum 21.02.2025 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation im Fachbereich Kirchenrecht beantragen, erhalten nach positivem Entscheid automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie im Fachbereich Lebensbegleitende Pastoral (Frau Eva-Maria Will, 0221/1642-1195, eva-maria.will@erzbistum-koeln.de). Rückfragen zu den Anträgen sind im Fachbereich Kirchenrecht zu stellen (Frau Lic.iur.can. Virginia Berkenkopf, 0221/1642 1930, virginia.berkenkopf@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Sonntag in der Fastenzeit geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe

außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – Manuskriptaussgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Personalia

Nr. 180 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 14.02. *Herr Pfarrer Michele Lionetti*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.02. *Herr Pfarrer Markus Polders* mit Wirkung vom 1. März 2024 zum Rector ecclesiae an der Kapelle in der Malteser Kommende Ehreshoven.
- 01.08. *Pater Bernhard Johannes Schulte OFMConv* befristet bis zum 31. Januar 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.08. *Herr Pfarrer Martin Henryk Siodmok* bis zum 30. September 2026, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel und seinem Heimatbischof sowie unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Franck Ahokou*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, befristet bis zum 31. August 2027 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim sowie an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Stephen Ama*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Kaplan Anthony Obinna Ani*, befristet bis zum 31. August 2026 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Henadii Aronovych*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der ukrainischen Griechisch-Katholischen Personalpfarrei in Köln, Bonn und Euskirchen im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Herr Diakon Fritz Botermann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Pfarrer im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Joseph Francis* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ludger Ganschinetz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Kaplan Paul Gowan Gokok*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Bonifatius in Wupper-

tal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.

- 01.09. *Herr Pfarrer Jörg Harth* bis zum 28. Februar 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, Heilig Geist in Bonn-Venusberg und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Pfarrer Christoph Hittmeyer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Diakon Philipp Jeffré*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Diakon Ralf Knoblauch*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herr Diakon Werner Kröse*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Pater Jose Kurumpanavayalil Joseph CMI* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung sowie an den Pfarreien Heilige Drei Könige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Pater Varghese Lakra OFM*, befristet bis zum 31. August 2025 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler und St. Pankratius in Köln-Worringen sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Pater Binoy Vinson Mulakkal CMI*, befristet bis zum 31. August 2026 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Hans Münch*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. August 2025, zum Subsidar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Pater John Nampiaparambil Lukose CMI* bis zum 31. August 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Pater Jeson Antony Nicholas SMM* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Jean Cyrille Nlend Momnougui* weiterhin bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Nicolae Nuszer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Kaplan Christian Okechukwu Nweke*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und befristet bis zum 31. Oktober 2024, zum Kaplan an den Pfarreien St. Rochus und Augustinus in Bonn und St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Pater Princewill Uche Nwokocha MSsCc* weiterhin bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter

in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung sowie an den Pfarreien Heilige Drei Könige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 01.09. *Herr Pfarrer Gregor Ottersbach*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Pater Antony Byju Parakkat Joy OCD*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der Seelsorge an den indischen Katholiken des lateinischen Ritus der indischen Seelsorgestelle im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Pater Bibin Peter CMI*, befristet bis zum 31. August 2026 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal sowie an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Diakon Prof. Dr. Günter Rißé*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. Dezember 2024, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herr Kaplan Biju Scaria*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Pfarrer Bernhard Strunk*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Pater Marselinus Silviane Ta CSSR*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herr Kaplan Alvaro Danilo Tuj Orenó*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Diakon Prof. Dr. Klaus von Stosch*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius in Wuppertal-Barmen, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Msgr. Gerhard Wehling* bis zum 28. Februar 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.09. *Herr Diakon Thorsten Wemmers*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 02.09. *Msgr. Rainald Peter Krischer* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und

St. Suitbertus in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth und an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 02.09. *Herr Prälat Josef Sauerborn* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an der Hohen Domkirche St. Peter in Köln.
- 19.09. *Herr Pfarrer Jürgen Arnolds*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Erftstadt im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- 19.09. *Herr Pfarrer Theodor Brockers* weiterhin bis zum 30. September 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss sowie zum Hausgeistlichen im Haus Nordpark.
- 19.09. *Herr Diakon Franz Gunkel* weiterhin bis zum 30. September 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 19.09. *Herr Diakon Wilhelm Liebing* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope sowie St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Anna in Gummersbach-Belmicke, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus Xaverius in Gummersbach-Eckenhagen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus in Gummersbach und St. Stephanus in Bergneustadt im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 14.02. *Herrn Pfarrer Rolf Apholte* mit Wirkung vom 1. September 2024 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Barcelona, Spanien, im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bis zum 31. August 2029 freigestellt.
- 15.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Stefan Klinkenberg* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. April 2024 in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Mai 2024 bis zum 30. April 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Albertus-Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüschel, St. Joseph in Leverkusen Manfort und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüschel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen ernannt.
- 31.08. *Herrn Diakon Klaus Bartonitschek* als Diakon an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. Mai 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst daselbst ernannt.
- 31.08. *Herrn Pfarrer Petru Dorcu*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 31.08. *Herrn Pfarrer Reinhold Steinröder* in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2024 für die Dauer drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Köln und St. Joseph und St. Remigius in Köln sowie an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock, St. Pius in Köln-Zollstock sowie an St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienborg im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln ernannt.
- 01.09. *Herrn Kaplan Dr. Chimezie Zephilinus Agbo*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der nigerianischen Seelsorgestelle in Düsseldorf im Erzbistum Köln ernannt sowie, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, die Ernennung zum Kaplan an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf weiterhin bis zum 31. August 2026 verlängert.
- 01.09. die Wahl von *Msgr. Guido Assmann* für die Dauer von 3 Jahren zum Präses des Kolping-Bezirksverbands Köln bestätigt.

- 02.09. *Herrn Pfarrer Thomas Bergenthal* mit Ablauf des 30. September 2024 als Subsidiar an den Pfarreien St. Martin (Basilika minor) in Bonn und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 03.09. *Herrn Pfarrer Dr. Antoine Cilumba Cimbumba Ndayango*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Ablauf des 30. September 2024 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Aldegundis in Leverkusen und St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen entpflichtet.
- 12.09. *Herrn Pfarrer Wolfgang Vossen* mit Ablauf des 30. April 2025 in den Ruhestand versetzt.
- 19.09. *Herrn Pfarrer Karl-Heinz Wahlen*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. Oktober 2024 als Pfarrverweser an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 26.09. *Pfarrer i.R. Bernhard Antony*, 88 Jahre.
- 26.09. *Msr. Jochen Zerlin*, 86 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.08. *Frau Manon Müller*, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel und unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Helferin in der Seelsorge an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.08. *Frau Louisa Schubert*, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel und unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Helferin in der Seelsorge an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Schwester Janet Ayim*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Benjamin Floer* weiterhin bis zum 31. August 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Wermelskirchen/Burscheid des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.09. *Frau Maria Gondolf* als Beauftragte in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt in Euskirchen.
- 01.09. *Frau Anja Knoblauch*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Frau Christiane Kurth* weiterhin bis zum 31. August 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.09. *Frau Daniela Löhr*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Thomas Otten*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Gisbert Punsmann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Frau Jessica Weis* als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorge-

bereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerkirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss sowie als Referentin in der Altenheimseelsorge im Rhein-Kreis Neuss.

- 01.09. *Herr Guido Zernack*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 02.09. *Herr Alexander Gründer* weiterhin bis zum 14. August 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 02.09. *Frau Angela Mitschke-Burk* weiterhin bis zum 31. August 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Seelsorgebereichen Hl. Johannes XXIII. in Köln, Kreuz-Köln-Nord und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 09.09. *Frau Lisa Brentano* mit Wirkung vom 15. September 2024 bis zum 14. September 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Lambertus in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 11.09. *Frau Jennifer-Andrea Moormann* mit Wirkung vom 15. September 2024, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Ausbildungsbegleitung für Studierende, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Joseph in Bonn-Geislar und St. Peter in Bonn-Villich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg sowie an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, Christ König in Bonn-Holzlar und St. Adelheid in Bonn-Pützchen im Seelsorgebereich Am Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 12.09. *Herr Ralf Gassen* mit Wirkung vom 1. Oktober 2024, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Peter und Paul in Ratingen, als Gemeindereferent in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Düsseldorf und im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss sowie in der Psychiatrieseelsorge am LVR-Klinikum in Düsseldorf.
- 12.09. *Frau Beatrix Reese* weiterhin bis zum 31. Oktober 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an den Pfarreien St. Lambertus in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.07. *Frau Caja Steffen* als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln..

Weitere Mitteilungen

Nr. 181 Versammlung der Mitarbeitenden des EGV, des Offizialates und der angeschlossenen Einrichtungen am 7. November 2024

Am 7. November 2024 findet in der Zeit von 9:00 bis ca. 12:30 Uhr die Mitarbeitendenversammlung des Erzbischöflichen Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen statt. Wir bitten um Verständnis, wenn das Generalvikariat, das Offizialat und die angeschlossenen Einrichtungen an diesem Vormittag eingeschränkt oder nicht erreichbar sind.

Nr. 182 Einführungskurse für Kommunionhelferinnen und -helfer 2025

Die Erzbischöfliche Bibel- und Liturgieschule bietet im Jahr 2025 an folgenden Terminen Einführungskurse für Kommunionhelferinnen und -helfer an, die jeweils von 9 bis 15 Uhr im Maternushaus in Köln stattfinden:

11.01.2025, 15.02.2025, 29.03.2025, 17.05.2025, 06.09.2025 und 15.11.2025

Die Kurse sind Voraussetzung für die bischöfliche Beauftragung zum Kommunionhelferdienst. Inhaltlich macht die Schulung mit dem Kommunionhelferdienst vertraut, eröffnet aber auch Zugänge zu einem besseren Verständnis und damit zur intensiveren Mitfeier der Eucharistie.

Die Anträge stellt der leitende Pfarrer, der in der Sonderseelsorge zuständige Priester oder die Ordensoberin/der Ordensoberer für deren/dessen Bereich. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen rund um den Dienst als Kommunionhelferin/Kommunionhelfer finden Sie im Internet unter www.liturgie-erzbistum-koeln.de unter der Rubrik „Liturgische Bildung – Kommunionhelfer/innen“.